

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	2
<u>Legende</u>	2
<u>Art. 1 Geltungsbereich</u>	2
<u>Art. 2 Trainerausbildung</u>	2
Art. 2.1 Zulassung	2
Art. 2.2 Zuständigkeit	2
Art. 2.3 Rechtspflege	2
Art. 2.4 Ausbildungen.....	2
Art. 2.5 Gültigkeit von Diplomstufen	2
<u>Art. 3 Zulassung als Trainer ohne entsprechendes Diplom</u>	3
Art. 3.1 Pflichten der Clubs	3
Art. 3.1.1 Ausländische Trainer.....	3
Art. 3.2 Verfahren und Sanktionen.....	3
<u>Art. 4 Diplomstufen und Mannschaften</u>	3
Art. 4.1 Minimal-Anforderungen an die Qualifikation der Headcoaches.....	3
Art. 4.1.1 Diplomstufen	4
<u>Art. 5 Helmobligatorium</u>	4
<u>Art. 6 Inkrafttreten</u>	4

Präambel

Die Erziehung zum Sportler und die Ausbildung zum Eishockeyspieler sind in hohem Masse von der Arbeit der Trainer abhängig. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Ausbildung und Tätigkeit aller Trainer grundsätzlich den Ausbildungsanforderungen entsprechen.

Das Trainerreglement regelt die Qualifikationen der Headcoaches für die Mannschaften der Talentpyramide des Nachwuchses und macht Empfehlungen für die Qualifikation für Trainer in der Verantwortung mit Mannschaften.

Die Clubs verpflichten sich, die Teamverantwortlichen gemäss den Weisungen der SIHF fristgerecht zu melden, respektive im MyHockey die Headcoaches der entsprechenden Mannschaft registriert zu haben.

Legende

Headcoach: Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft, welcher am häufigsten auf dem Matchblatt aufgeführt ist (in Verfahrensfragen werden sämtliche Meisterschaftsspiele bis zur Promotion- / Relegationsrunden gewertet).

Art. 1 Geltungsbereich

Die Angaben sind Minimalvorschriften für qualifizierte Trainer und gelten einheitlich für in- und ausländische Trainer. Ausländische Trainer haben bis spätestens 31.8. gemäss den Weisungen SIHF / Trainerbildung Schweiz / J+S ein Äquivalenzverfahren einzureichen.

Die im Artikel 4.1.1 des vorliegenden Reglements aufgeführten Mannschaften (ausgenommen Erfassungsstufen und Animation) unterliegen diesem Reglement.

Art. 2 Trainerausbildung

Art. 2.1 Zulassung

Die Zulassungskriterien für Trainerausbildungen richten sich nach den Rahmenbedingungen des BASPO / J+S.

Art. 2.2 Zuständigkeit

Die Ausbildung der Trainer untersteht dem Youth Sports & Development (YS&D) der SIHF. Die Richtlinien sind in Zusammenarbeit mit den Rahmenbedingungen des BASPO / J+S abgestimmt.

Art. 2.3 Rechtspflege

Die Rechtspflege ist den Ligen zuteilt, welcher eine Mannschaft und dessen Headcoach angehört.

Art. 2.4 Ausbildungen

Die Ausbildungen werden gemäss den Vereinbarungen der Verbände und dem Bund organisiert und durchgeführt. Alle verbindlichen Ausbildungen zu einem SIHF-Trainerdiplom sind mindestens jährlich anzubieten. Es ist Sache der Trainer und deren Vorgesetzte, frühzeitig die Kursplanung J+S / SIHF zur Karriereplanung der Trainer zu konsultieren.

Art. 2.5 Gültigkeit von Diplomstufen

Ein Diplom ist grundsätzlich bis auf Widerruf gültig und nicht zeitlich limitiert. YS & D ist jedoch ermächtigt, mittels Weisungen für bestimmte Ausbildungskategorien verbindliche Fortbildungsseminare zu definieren, welche als Bedingung für die Funktion des Headcoachs gelten oder zur Erneuerung des Diploms eine Voraussetzung ist.

Das Technic-Committee ist auf Antrag des YS & D ermächtigt, in disziplinarischen Fällen einem Trainer das Diplom zu entziehen oder den Trainer für eine entsprechende Weiterbildung zu verpflichten.

Art. 3 Zulassung als Trainer ohne entsprechendes Diplom

Der Club ist grundsätzlich für die Anstellung / Einsatz des Headcoaches mit gültigem und entsprechendem Trainerdiplom verantwortlich und entsprechend der Rechtspflege unterstellt.

Art. 3.1 Pflichten der Clubs

Die Clubs sind verpflichtet:

- ihre Mannschaften (in den trainerlizenzpflchtigen Ligen) von entsprechend ausgebildeten Trainern mit gültiger Lizenz führen zu lassen.
- die Anmeldung des Headcoachs hat bis spätestens 31. August im MyHockey zu erfolgen.
- Ist ein gemeldeter Headcoach per 1.10. nicht mehr im Amt, so hat die SIHF das Recht, den neuen Headcoach der entsprechenden Mannschaft gemäss diesem Reglement zu verifizieren. Der Club ist verpflichtet, den neuen Headcoach innerhalb einer Woche zu melden. Zu widerhandlungen gegen diesen Artikel werden innerhalb der Zertifizierungsreglemente gewertet und allenfalls gemäss Bussenverfahren geahndet.

Art. 3.1.1 Ausländische Trainer

Die Headcoachs sind jeweils bis Ende August in der Trainerdatenbank der SIHF ("MyHockey") gemeldet und als Headcoach der Mannschaft geführt. Ausländische Trainer haben mittels "ÄQUIVALENZVERFAHREN" ¹ eine Einstufung für die Schweizerische Trainerausbildung zu beantragen und unterliegen dem Reglement identisch den Schweizer Trainern.

¹ Kriterien und Bedingungen zur Äquivalenz legt das YS & D in Koordination mit der Trainerbildung Schweiz fest

Art. 3.2 Verfahren und Sanktionen

Bei Verstößen gegen dieses Reglement durch einen Club werden die Sanktionen gemäss „Rechtspflegereglement“ und dem zugehörigen Anhang "Ausführungsbestimmungen" ausgesprochen.

Art. 4 Diplomstufen und Mannschaften

Die Diplomstufen und Anforderungen richten sich nach der gültigen Ausbildungsstruktur SIHF, erlassen durch die Abteilung YS & D und auf der offiziellen Webseite SIHF einsehbar.

Art. 4.1 Minimal-Anforderungen an die Qualifikation der Headcoaches

Die Diplomstufen müssen vor Saisonstart vorgewiesen werden können. Auf Antrag des Clubs / Trainers ist YS & D ermächtigt, eine Fristverlängerung zur Erlangung des entsprechenden Diploms bis maximal Ende der laufenden Saison zu erteilen. Zwingend muss unter anderem der Club innerhalb der Fristen nachweisen, dass der Trainer die Ausbildung zum geforderten Diplom aktiv betreibt.

Art. 4.1.1 Diplomstufen

Liga	Diplom	Zusätzliche Anforderungen
MySports League	Trainer TTL	Für die Übergangsfrist 19/20: Trainer Leistung
1. Liga	Trainer Leistung	
2. Liga	Trainer Allround	
U20-Elit	Trainer TTR	
U20-Top	Trainer Leistung	
U17-Elit	Trainer TTR	
U17-Top	Trainer Leistung	
U15-Elit	Trainer TTL	
U15-Top	Trainer Grundlagen	
U13-Elit	Trainer Leistung	
U13-Top	Trainer Grundlagen	
Erfassungsstufen		Diplomtrainer werden im Erfassungslabel honoriert
	Hilfstrainer	Berechtigt für die Trainerlizenz
Animation		Empfohlen ohne Rechtsverbindlichkeit: U20-A/U17-A/U15-A: Trainer Allround U13-A: Trainer Grundlagen

Art. 5 Helmobligatorium

Das Tragen des Helmes für sämtliches Personal (Trainer und Assistenten) während offiziellen Einheiten (Eis-Trainings) mit Mannschaften sämtlicher Amateur- und Nachwuchsligen, ist obligatorisch. Die SIHF lehnt bei Kopfverletzungen ohne Helm jede Haftung ab.»

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung der SIHF am 06.Juni 2020 angenommen. Seine Umsetzung tritt erstmals per Saison 2020/21 in Kraft. Es ersetzt das Reglement aus der Saison 2019/20.